

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule

$E = 8.8.11 + 461$
Ne
9.8.17



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Mit Zustellungsurkunde

Kindergarten Willhöft
Frau Birgit Willhöft
Lübecker Str. 6
22926 Ahrensburg

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Frau Weiß
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: D, Raum: 214
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1519, Fax.: 0 45 31 / 160 77 1519
E-Mail: k.weiss@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 22/201

03. August 2017

Ihr Widerspruch vom 07.05.2017 gerichtet gegen den Ablehnungsbescheid vom 24.04.2017 über die anteilige Betriebskostenförderung mit Landes- und Kreismitteln des Kindergartens Willhöft
Ihr Antrag für das Jahr 2017 vom 03.04.2017

Sehr geehrte Frau Willhöft,

aufgrund Ihres oben genannten Widerspruchs ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 24.04.2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Verwaltungskosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben. Die Ihnen entstandenen Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 03.04.2017 beantragten Sie für den Kindergarten Willhöft Zuschüsse des Landes und des Kreises gemäß der Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2017. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 24.04.2017 abgelehnt, da es sich bei dem Kindergarten Willhöft um einen privat gewerblichen Träger nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 KiTaG handelt und damit die Voraussetzungen für die Finanzierung nach § 25 Abs. 1 KiTaG nicht gegeben sind.

Seite 1 von 3

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legten Sie am 07.05.2017, eingegangen am 09.05.2017, Widerspruch ein. Sie begründeten Ihren Widerspruch damit, dass die Betriebskostenförderung durch den Kreis Stormarn aus Landes- und Kreismitteln bereits seit über 20 Jahren erfolge und dass nach dem Wortlaut der Kommentierung zu § 25 Abs. 1 KiTaG eine weitere Förderung auf freiwilliger Basis möglich sei. Zudem werde der Kindergarten Willhöft seit fast 20 Jahren im Bedarfsplan des Kreises Stormarn geführt.

II.

Der form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Begründetheit eines Widerspruches ist nur dann zu bejahen, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und der Adressat dadurch in seinen Rechten verletzt wird. Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes ist dann gegeben, wenn geltende Rechtsvorschriften unrichtig angewandt wurden oder bei der Entscheidung von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Die anteilige Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen mit Landes- und Kreismitteln für das Jahr 2017 erfolgt auf der Grundlage des Erlasses „Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2017“ vom 20.02.2017 in Verbindung mit der Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2017.

Nach Ziffer 1.1 des Erlasses vom 20.02.2017 beteiligt sich das Land nach §§ 25 und 30 KiTaG an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind, u. a. durch Zuschüsse des Landes aufgebracht. Bei dem Kindergarten Willhöft handelt es sich um einen privat gewerblichen Träger nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 KiTaG, sodass die Voraussetzungen für die Finanzierung nach § 25 Abs. 1 KiTaG nicht gegeben sind.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat die Einhaltung der Bestimmungen bestätigt und eine Finanzierung mit Landesmitteln auf freiwilliger Basis ausgeschlossen. Eine freiwillige Betriebskostenförderung mit Kreismitteln wird ebenfalls nicht erfolgen, da die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zwingende Voraussetzung für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen ist (vgl. Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, Nummer I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung). Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann von dieser Regelung auch keine Ausnahme zugelassen werden.

Daher kann der Kindergarten Willhöft bei der Betriebskostenförderung mit Landes- und Kreismitteln künftig nicht mehr positiv berücksichtigt werden. Sofern die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vorliegt, kann erneut ein Antrag auf anteilige Betriebskostenförderung gestellt werden. In der Anlage zu diesem Widerspruchsbescheid wird Ihnen zur Information die Anerkennungsrichtlinie des Kreises Stormarn übersandt und Ihnen empfohlen, sich mit den zuständigen Sachbearbeitern in Verbindung zu setzen.

Ihr Widerspruch ist somit unbegründet und wird deshalb zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 LVwG S-H.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss die Kläger(in)/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage wäre zu richten gegen den Kreis Stormarn, der Landrat, Fachdienst Familie und Schule, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathleen Weiß